

## Merkblatt

# Genehmigungsverfahren nach Art. 21 der EU-Verordnung Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010. („Iran-Embargo-Verordnung“)

## Inhalt

1. Einführung.....	1
2. Genehmigungspflichtige Geldtransfers.....	1
3. Ausschluss der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Geldtransfers.....	4
4. Antragsteller und Adressat der Genehmigung .....	5
5. Antrag.....	6
6. Zuständige Behörde .....	6
7. Allgemeine Genehmigung .....	7
8. Genehmigungsfiktion.....	7
9. Meldepflichtige Geldtransfers.....	7
10. Einreichungen von Meldungen und Genehmigungsanträgen .....	7
11. Auskünfte .....	8
Anlage (1): Listen von Gütern und Dienstleistungen, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegen.....	8
Anlage (2): Allgemeine Genehmigung .....	8

### 1. Einführung

Der Rat der Europäischen Union hat mit seinem Beschluss vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des gemeinsamen Standpunktes 2007/140/GASP in Art. 10 Abs. 3 ein Genehmigungsverfahren für Geldtransfers von und nach Iran vorgesehen. Dieser Beschluss ist mit Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 (im Folgenden „Iran-Embargo-Verordnung“) in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt worden.

### 2. Genehmigungspflichtige Geldtransfers

Genehmigungspflichtig sind gem. Art. 21 Abs. 1 Buchstabe c der Iran-Embargo-Verordnung Geldtransfers von und an iranische Personen, Organisationen und Einrichtungen von 40.000 € und mehr.

Geldtransfers im Sinne der Iran-Embargo-Verordnung sind alle Geldtransfers mittels eines Zahlungsverkehrsdienstleisters auf elektronischem Wege (Art. 1 Buchstabe r der Iran-Embargo-Verordnung) von und an iranische Personen, Organisationen und Einrichtungen. Erfasst sind daher auch Geldtransfers an und von juristischen Perso-

nen außerhalb Irans, die im Eigentum des iranischen Staates, von iranischen Behörden, von natürlichen oder juristischen Personen in Iran stehen oder von diesen kontrolliert werden (Art. 1 Buchstabe m der Iran-Embargo-Verordnung).

Der Begriff „iranische Person“ im Sinne des Art. 1 Buchstabe m der Iran-Embargo-Verordnung umfasst insbesondere natürliche und juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die ihren Sitz in Iran haben. Für den "Aufenthaltort oder Wohnsitz" einer natürlichen Person im Sinne des Art. 1 Buchstabe m Nr. ii) der Iran-Embargo-Verordnung ist auf den gewöhnlichen Lebensmittelpunkt der jeweiligen Person abzustellen. Dieser wird üblicherweise durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort bestimmt. Dafür ist der Wohnsitz ein Indiz.

Eine juristische Person im Eigentum oder unter Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen in Iran im Sinne des Art. 1 Buchstabe m Nr. iv) der Iran-Embargo-Verordnung ist regelmäßig anzunehmen, wenn der iranische Staat oder eine Behörde dieses Staates, eine natürliche oder eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Iran eine Mehrheitsbeteiligung an einer juristischen Person hält. Hierbei spielt es keine Rolle, in welchem Land die juristische Person niedergelassen ist. Unterhalb der Schwelle der Mehrheitsbeteiligung ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, etwa mit Blick auf gesellschaftsrechtliche Sonderrechte, die der iranischen Person, Organisation oder Einrichtung eine Position wie ein Mehrheitsgesellschafter einräumen.

Zur Frage, in welchen Fällen die Pflicht zur Stellung eines vorherigen Genehmigungsantrags besteht, ist der Maßstab des Art. 32 Abs. 2 der Iran-Embargo-Verordnung heranzuziehen. Danach muss der Zahlungsverkehrsdienstleister bzw. der Begünstigte oder der Auftraggeber von den die Genehmigungspflicht begründenden Tatsachen Kenntnis oder Grund zur Annahme haben, dass solche Tatsachen gegeben sein könnten.

Geldtransfers im Zusammenhang mit Lebensmitteln, Gesundheitsleistungen und medizinischer Ausrüstung sowie für humanitäre Zwecke sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen. In Anlage 1 befinden sich Positivlisten von Gütern und Dienstleistungen, bei denen darauf bezogene Geldtransfers der Genehmigungspflicht nicht unterliegen. Diese Geldtransfers sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen, aber ab einem Wert über 10.000 € zu melden (siehe unten unter 9.).

Eingehende Geldtransfers von iranischen Personen, Organisationen und Einrichtungen werden von dem Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten entgegengenommen, dürfen aber nicht auf dem Konto des Begünstigten gutgeschrieben oder ausgezahlt werden, bevor sie nicht genehmigt worden sind. Ausgehende Geldtransfers an iranische Personen, Organisationen und Einrichtungen dürfen erst durchgeführt werden, wenn eine entsprechende Genehmigung vorliegt.

**Durchgeleitete Zahlungen:** Die Definition von Geldtransfers in der Iran-Embargo-Verordnung beinhaltet den Transfer von Geld des Auftraggebers an den Begünstigten durch die jeweils unmittelbar beauftragten Zahlungsverkehrsdienstleister. Eine Genehmigung für Geldtransfers, die ein Zahlungsverkehrsdienstleister lediglich durchleitet, ist daher nicht erforderlich.

**Zahlungsverkehrsdienstleister außerhalb der EU:** Geldtransfers, die ein Auftraggeber mit Sitz in der EU bei einem Zahlungsverkehrsdienstleister außerhalb der EU in Auftrag gibt, sowie Geldtransfers, die an einen Begünstigten mit Sitz in der EU bei einem Zahlungsverkehrsdienstleister außerhalb der EU von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung eingehen, unterliegen der Genehmigungspflicht; dies sieht Art. 21 Abs. 3 Satz 3 der Iran-Embargo-Verordnung vor. Zur Stellung des Genehmigungsantrages ist in diesen Fällen bei ausgehenden Geldtransfers der Auftraggeber bzw. bei eingehenden Geldtransfers der Begünstigte selbst verpflichtet. Es wird angeregt, dass Kontoinhaber ihren ausländischen Zahlungsverkehrsdienstleister über die Genehmigungspflicht informieren, um zu verhindern, dass Zahlungen bereits vor der Genehmigung überwiesen oder gutgeschrieben werden.

**Geldtransfers innerhalb desselben Zahlungsverkehrsdienstleisters:** Auch Geldtransfers von und an eine iranische Person, bei denen Begünstigter und Auftraggeber identisch sind und der Geldtransfer innerhalb desselben Zahlungsverkehrsdienstleisters erfolgt, sind nach Art. 21 der Iran-Embargo-Verordnung genehmigungspflichtig, sofern die sonstigen, die Genehmigungspflicht begründenden Tatsachen vorliegen.

**Geldtransfers von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung oder an eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung über im eigenen Namen handelnde Mittelsmänner außerhalb der EU:** Diese Fälle sind regelmäßig als zusammenhängende Vorgänge zu bewerten, die zu einem einheitlichen Geldtransfer gehören. Sie unterliegen daher nach Art. 21 Abs. 2 der Iran-Embargo-Verordnung der Genehmigungspflicht. Sofern der Zahlungsverkehrsdienstleister oder (in Fällen des Art. 21 Abs. 3 Satz 3 der Iran-Embargo-Verordnung) der Auftraggeber oder der Begünstigte Kenntnis von den die Genehmigungspflicht begründenden Tatsachen oder Grund zur Annahme hatte, dass solche Tatsachen gegeben sein könnten, ist ein Genehmigungsantrag zu stellen.

**Geldtransfers zu Verrechnungszwecken innerhalb Deutschlands:**

Soweit Zahlungen von einer nicht-iranischen Person im Sinne der Iran-Embargo-Verordnung an eine nicht-iranische Person innerhalb Deutschlands bzw. der EU erfolgen, um damit im Wege der Verrechnung letztlich Verbindlichkeiten eines iranischen Importeurs zu begleichen, unterliegen diese mangels eines Geldtransfers an

eine iranische Person im Geltungsbereich der Iran-Embargo-Verordnung nicht der Genehmigungspflicht nach Art. 21 Abs. 2 der Iran-Embargo-Verordnung.

Das Bundesministerium der Finanzen weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen den Straftatbestand des § 31 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz - ZAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506) vorliegen kann. Dies ist der Fall, wenn im Inland gewerbsmäßig oder im vollkaufmännischen Umfang Zahlungsdienste erbracht werden, ohne als Zahlungsinstitut die erforderliche schriftliche Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu besitzen. Zahlungsdienst ist auch ein Dienst, bei dem ohne Einrichtung eines Zahlungskontos auf den Namen eines Zahlers oder eines Zahlungsempfängers ein Geldbetrag des Zahlers ausschließlich zur Übermittlung eines entsprechenden Betrags an den Zahlungsempfänger oder an einen anderen, im Namen des Zahlungsempfängers handelnden Zahlungsverkehrsdienstleister entgegengenommen wird oder bei dem der Geldbetrag im Namen des Zahlungsempfängers entgegengenommen und diesem verfügbar gemacht wird (Finanztransfergeschäft). Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bei einem bewussten Stückeln von Zahlungen besteht eine Melde- bzw. Genehmigungspflicht nach Art 21 Abs. 2 der Iran-Embargo-Verordnung. Die Genehmigung – so sie erteilt wird – bezieht sich auf die Summe aller Zahlungsbeträge des einheitlichen Vorgangs.

Unabhängig von den Genehmigungspflichten nach Art. 21 Abs. 1 der Iran-Embargo-Verordnung ist das Bereitstellungsverbot nach Art. 16 Abs. 3 der Iran-Embargo-Verordnung zu beachten. Danach dürfen den in den Anhängen VII und VIII der Iran-Embargo-Verordnung aufgeführten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden.

### **3. Ausschluss der Genehmigungsfähigkeit bestimmter Geldtransfers**

Nach Art. 21 Abs. 4 der Iran-Embargo-Verordnung kann eine Genehmigung verweigert werden, wenn festgestellt wird, dass der Geldtransfer zu einer verbotenen Tätigkeit beiträgt. Dazu zählen sowohl die nukleare Anreicherung als auch Tätigkeiten im Zusammenhang mit schwerem Wasser, die Entwicklung nuklearer Waffen und Trägertechnologie, andere von der IAEA als bedenklich eingestufte Aktivitäten sowie die nach der Iran-Embargo-Verordnung verbotenen Tätigkeiten im Energiesektor.

Ausgenommen von der Genehmigungsfähigkeit nach Art. 21 der Iran-Embargo-Verordnung sind mithin insbesondere Geldtransfers in Bezug auf:

- Verbotene Lieferungen nach Anhängen I und II (proliferationsrelevante Dual-Use-Güter) und sowie Anhang VI (Energiegüter) der Iran-Embargo-Verordnung, sofern keine Ausnahmegenehmigung vom Verbot oder kein Altvertrag vorliegt,
- Ungenehmigte aber genehmigungsbedürftige Güter nach Anhang IV der Iran-Embargo-Verordnung (genehmigungspflichtige Dual-Use-Güter),
- Verbotene Kredite, Darlehen und Investitionen nach Art. 11 ff der Iran-Embargo-Verordnung.

Weitere Verbote von Geldtransfers bleiben davon unberührt. Dazu zählen Geldtransfers in Bezug auf verbotene Bereitstellungen nach Artikel 16 Abs. 3 der Iran-Embargo-Verordnung an gelistete Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Anhang VII (VN gelistete Personen) und Anhang VIII (EU autonom gelistete Personen).

Eine Genehmigung für Geldtransfers im Zusammenhang mit verbotenen Tätigkeiten und / oder für verbotene Bereitstellungen kann nicht erteilt werden. Alle anderen Geldtransfers sind genehmigungsfähig.

#### **4. Antragsteller und Adressat der Genehmigung**

Antragsteller und Adressat des Genehmigungsbescheids ist der Zahlungsverkehrsdienstleister des Auftraggebers von Geldtransfers, wenn der Geldtransfer **an** eine iranische Person, Organisation oder Einrichtung erfolgen soll.

Antragsteller und Adressat des Genehmigungsbescheids ist der Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten, wenn der Geldtransfer **von** einer iranischen, Person, Organisation oder Einrichtung erfolgt.

Der Genehmigungsantrag kann auch von einem Dritten im Namen des Zahlungsverkehrsdienstleisters als dessen Beauftragter gestellt werden.

Ein lediglich durchleitender Zahlungsverkehrsdienstleister ist nicht zur Antragstellung verpflichtet.

Sofern nicht der Zahlungsverkehrsdienstleister, aber Begünstigter oder Auftraggeber in der EU ansässig ist, ist der Antrag vom Begünstigten oder Auftraggeber zu stellen. Dieser ist in diesem Fall auch Adressat des Genehmigungsbescheids.

## **5. Antrag**

### **a) Allgemeines**

Das Antragsformular kann von der Website der Deutschen Bundesbank unter ([www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen\\_iran.php](http://www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen_iran.php)) herunter geladen werden. Ein elektronisches Ausfüllen des aufgerufenen Antragsformulars sowie dessen Ausdruck ist möglich. Der Antrag muss Angaben zum Hintergrund des Geldtransfers enthalten.

Er sieht eine Erklärung des Antragstellers vor, dass keine gelisteten Personen oder Einrichtungen an der Transaktion oder der zugrunde liegenden Lieferung beteiligt sind. Sollten gelistete Personen oder Einrichtungen an der Transaktion oder Lieferung beteiligt sein, wird der Antragsteller gebeten, die Beteiligung darzulegen.

### **b) Geldtransfers in Bezug auf Warenlieferungen oder Dienstleistungen**

Bei Geldtransfers in Bezug auf Warenlieferungen oder Dienstleistungen sind zudem insbesondere folgende Angaben erforderlich:

- Angabe der Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamtes
- Um die Bearbeitung zu beschleunigen, sollen dem Antrag zusätzlich erteilte Ausfuhrgenehmigungen beigelegt werden.

## **6. Zuständige Behörde**

Zuständig für die Genehmigungserteilung ist in Deutschland die Deutsche Bundesbank (siehe Anhang V der Iran-Embargo-Verordnung). Die Anträge auf Genehmigungserteilung sind bei dieser einzureichen.

Bei der Berührung mehrerer EU-Mitgliedstaaten bei Geldtransfers an iranische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ist die Behörde des EU-Mitgliedstaates zuständig, in dem der Zahlungsverkehrsdienstleister, der den Auftrag des Auftraggebers erhalten hat, seinen Sitz hat. Bei Geldtransfers von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung ist die Behörde des EU-Mitgliedstaates zuständig, in dem entweder der Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten oder der Begünstigte seinen Sitz hat.

Befindet sich der Zahlungsverkehrsdienstleister außerhalb der EU, so ist die Behörde des EU-Mitgliedstaates zuständig, in dem der Auftraggeber bzw. Begünstigte ansässig ist.

## **7. Allgemeine Genehmigung**

Bestimmte Geldtransfers in Bezug auf bereits erfolgte und vom deutschen Zoll abgefertigte Ausfuhren werden durch eine Allgemeine Genehmigung der Deutschen Bundesbank genehmigt (siehe Anlage 2), die am 11. März 2011 im Bundesanzeiger Nr. 40 (S. 1018) bekannt gemacht wurde.

Alle Geldtransfers aufgrund der Allgemeinen Genehmigung sind zu melden. Das Meldeformular ist auf der Website der Deutschen Bundesbank abrufbar ([www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen\\_iran.php](http://www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen_iran.php)).

## **8. Genehmigungsfiktion**

Für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag ist eine Frist von vier Wochen vorgesehen, Art. 21 Abs. 4 S. 3 der Iran-Embargo-Verordnung. Danach gilt die Genehmigung als erteilt, falls die Deutsche Bundesbank den Antrag nicht innerhalb von vier Wochen abgelehnt hat oder die Frist wegen erforderlicher weiterer Prüfung unterbrochen hat.

## **9. Meldepflichtige Geldtransfers**

Nach Art. 21 Abs. 1 der Iran-Embargo-Verordnung sind alle nicht genehmigungspflichtigen Geldtransfers mit einem Wert über 10.000 € im Voraus bei der Deutschen Bundesbank zu melden. Auch Geldtransfers, die durch die Allgemeine Genehmigung erfasst werden, sind nach dieser Allgemeinen Genehmigung zu melden.

Das Meldeformular kann von der Website der Deutschen Bundesbank herunter geladen werden ([www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen\\_iran.php](http://www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen_iran.php)). Ein elektronisches Ausfüllen des Meldeformulars sowie dessen Ausdruck ist möglich.

## **10. Einreichungen von Meldungen und Genehmigungsanträgen**

Deutsche Bundesbank  
Servicezentrum  
Finanzsanktionen  
80281 München  
Telefax: +49 69 709097 – 3802  
E-Mail: [zv.iran@bundesbank.de](mailto:zv.iran@bundesbank.de)

(Bei Telefax- oder E-Mail-Übermittlung bitten wir, jeden Antrag bzw. jede Meldung gesondert zu übersenden)

## **11. Auskünfte**

Deutsche Bundesbank  
Servicezentrum  
Finanzsanktionen  
80281 München  
Telefon: +49 89 2889 – 3800  
Telefax: +49 69 709097 – 3800  
E-Mail: sz.finanzsanktionen@bundesbank.de

**Anlage (1): Listen von Gütern und Dienstleistungen, die nicht der Genehmigungspflicht unterliegen**

**Anlage (2): Allgemeine Genehmigung**

## **Deutsche Bundesbank**

### **Bekanntmachung der Allgemeinen Genehmigung für eingehende Geldtransfers aus Iran Vom 28. Februar 2011**

I. Art. 21 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 bestimmt unter anderem, dass Transfers von Geldern von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung von 40.000 € und mehr einer vorherigen Genehmigung bedürfen. Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 hat das Ziel, Geldtransfers von und an iranische Personen, Organisationen und Einrichtungen aufzudecken und zu verhindern, die im Zusammenhang mit verbotenen Lieferungen und Leistungen an diese Personen, Organisationen und Einrichtungen stehen. Ein verbotener Geldtransfer ist grundsätzlich nicht anzunehmen, wenn die dem Geldtransfer zu Grunde liegende Lieferung oder Leistung bereits bei einer deutschen Ausfuhrzollstelle ordnungsgemäß zur Ausfuhr angemeldet wurde und bei einer Ausgangszollstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Ausfuhr und zum Ausgang überlassen wurde.

II. Hierzu gibt die Deutsche Bundesbank als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) Folgendes bekannt:

1. Eingehende Geldtransfers von 40.000 Euro oder mehr von einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung von Iran oder von einem in Deutschland belegenen Konto einer iranischen Person, Organisation oder Einrichtung an einen Begünstigten in Deutschland, die im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Gütern nach Iran stehen, die bei einer deutschen Ausfuhrzollstelle elektronisch zur Ausfuhr angemeldet und bei einer Ausgangszollstelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union zur Ausfuhr und zum Ausgang überlassen wurden, werden hiermit genehmigt.

Die Allgemeine Genehmigung gilt nicht, wenn

- die Ausfuhr der Güter nach der Verordnung (EU) Nr. 961 /2010 in der jeweils geltenden Fassung oder § 69o Außenwirtschaftsverordnung (AWV) verboten oder genehmigungspflichtig war und bei der Ausfuhr keine gültige Genehmigung vorlag,
- der Ausführer vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vor der Ausfuhr darüber unterrichtet worden war, dass die Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne der Artikel 4 Abs. 1, 2 oder 3 der EG-Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 428/2009) oder des § 5d AWV bestimmt waren oder bestimmt sein können oder wenn dem Ausführer bekannt war, dass die Güter für die in diesen Vorschriften genannten Verwendungszwecke bestimmt waren, oder
- mit der Ausfuhr der Güter der Tatbestand einer fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes erfüllt wurde.

2. Der Zahlungsverkehrsdienstleister eines Begünstigten eines hiernach genehmigten Geldtransfers hat den Geldtransfer der Deutschen Bundesbank vor der Gutschrift des Geldtransfers unter Verwendung des auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank ([http://www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen\\_iran.php](http://www.bundesbank.de/finanzsanktionen/finanzsanktionen_iran.php)) zur Verfügung gestellten Meldevordrucks zu melden, der u.a. die Angabe der entsprechenden Nummer des Warenverzeichnisses zur Außenhandelsstatistik für 2010 bzw. ab 1. Januar 2011 für 2011 sowie die Versen-

dungsbezugsnummer der entsprechenden Ausfuhranmeldung (MRN-Ausfuhr) verlangt. Er kann eine andere Person mit der Meldung beauftragen.

3. Der Zahlungsverkehrsdienstleister des Begünstigten des Geldtransfers hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem der Geldtransfer empfangen wurde, mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Deutsche Bundesbank und andere Dienststellen, insbesondere die Hauptzollämter, im Rahmen von Außenwirtschaftsprüfungen diese Unterlagen auch vor Ort prüfen können.

4. Die Deutsche Bundesbank kann diese Allgemeine Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, wenn dies erforderlich ist, um die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 zu erreichen. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeine Genehmigung kann auch gegenüber einzelnen Zahlungsverkehrsdienstleistern widerrufen werden, soweit die in der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 genannten Ziele dies erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen Vorschriften der Europäischen Union im Bereich der Finanzsanktionen, des deutschen Außenwirtschaftsrechts oder der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung.

Weiterhin kann die Allgemeine Genehmigung gegenüber einzelnen Zahlungsverkehrsdienstleistern widerrufen werden, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften der Europäischen Union im Bereich der Finanzsanktionen, des deutschen Außenwirtschaftsrechts oder der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten.

5. Die Bekanntmachung der Allgemeinen Genehmigung für eingehende Geldtransfers aus Iran vom 28. Oktober 2010 (Banz. S. 3806) wird widerrufen, da die vorliegende Allgemeine Genehmigung besser geeignet und daher erforderlich ist, um die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 zu erreichen.

6. Die Allgemeine Genehmigung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt befristet bis zum 29. Februar 2012.

Die Allgemeine Genehmigung kann gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG bei der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Finanzsanktionen, Ludwigstraße 13, 80539 München während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

München, den 28. Februar 2011

DEUTSCHE BUNDESBANK

Pietruschka

Mayrhofer



Beglaubigt  
  
Bundesbankamtsinspektor